

## Die Täuschung von Behörden durch Behörden

Diese zweite Studie, die wie im vorigen Kapitel beschrieben eine unrealistisch optimistische Abschätzung der Auswirkungen eines großen Unfalles in einem Kernkraftwerk darstellt, wurde ursprünglich in der Absicht angefertigt, sie als Grundlage für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen bei Kernkraftwerken zu verwenden. Noch vor ihrer Fertigstellung im November 1976 wurden deshalb Vorexemplare der Studie in Ausschußsitzungen der Strahlenschutzkommission (diese berät den Bundesinnenminister) und des Länderausschusses für Atomkernenergie behandelt.

Diese Gremien (Strahlenschutzkommission und Länderausschuß) entscheiden in der BRD darüber, ob entsprechende wissenschaftliche Studien über die Kernenergie an behördliche Institutionen verbreitet werden oder nicht.

Im vorliegenden Fall standen die Sitzungen der Ausschüsse der Strahlenschutzkommission und des Länderausschusses für Atomkernenergie unter der Fragestellung, ob die Studie Nr. 293 des Instituts für Reaktorsicherheit mit dem Titel "*Radiologische Auswirkungen massiver Spaltproduktfreisetzungen aus Druckwasserreaktoren*" an die für den Katastrophenschutz von Kernkraftwerken zuständigen Behörden (Regierungspräsidien und Landratsämter) weitergegeben werden sollen. Beide Ausschüsse kamen zu dem Ergebnis, daß die Studie an Behörden nicht weitergegeben wird! Die interne Begründung für diesen Entschluß lautete, daß die Wahrscheinlichkeit des in der Studie untersuchten Unfalles so gering sei, daß auf dieser Basis eine Katastrophenplanung wirtschaftlich nicht vertretbar erscheine! Außerdem seien die in der Studie untersuchten Störfallfolgen zu schwerwiegend, als daß sie untergeordneten Behörden zur Kenntnis gebracht werden könnten! (Dies, obwohl wie im vorigen Kapitel beschrieben, die Studie die Störfallfolgen unrealistisch optimistisch darstellt.)

In einem demokratischen Staat hat jeder Beamte das Recht, die für seine Arbeit wichtigen Informationen zu erhalten. Er hat die Pflicht, wichtige Informationen von der vorgesetzten Behörde zu fordern. Das demokratische Prinzip der gegenseitigen Amtshilfe muß auch, ja sogar in besonderem Maße bei gesellschaftlich umstrittenen Problemen zur Anwendung kommen. Es ist die Pflicht der besser informierten Behörde, andere Behörden zu informieren.

Es ist die Pflicht jedes Beamten, der mit der Katastrophenplanung und -durchführung befaßt ist, durch persönlichen Einsatz diese Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Nur dann ist der Schutz der Bevölkerung gewährleistet.

Worauf stützt sich die amtliche Katastrophenplanung?

Die Dienststellen, die in der Bundesrepublik Deutschland den Katastrophenschutz für Kernkraftwerke organisieren müssen, besitzen bisher zwei Arten

Wetterlage : 1(F) nach Fortak  
Windgeschwindigkeit : 1 m/s  
Entfernung